



Ihr/e Gesprächspartner/in: René Puffe

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, FB 6

Federführung: FB 6

Termin f. Stellungnahme: 29.08.2023

erledigt am: 28.08.2023 vB

Antrag

Datum: 28.08.2023

Drucksachen-Nr.: 23/0360

—

Beratungsfolge

Ausschuss für Mobilität

Sitzungstermin

29.08.2023

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

—

Betreff

MobilitätsA am 29.08.2023, Änderungsantrag zu TOP Ö 6, Stellplatzsatzung für Sankt Augustin, DS 22/0463/1

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf zur Stellplatzsatzung samt Anlagen wird inhaltlich wie folgt geändert:

1. Unter § 4 "Verringerung der Anzahl der notwendigen Kraftfahrzeugstellplätze", Absatz (1) wird wie folgt ergänzt:

Als Voraussetzung zur Anwendung der Kriterien zur Reduzierung der notwendigen Stellplätze aufgrund der Lage des Baugrundstücks in einem Lagegunstbereich muss die hierfür herangezogene Maßnahme tatsächlich realisiert sein.

2. Unter § 4 "Verringerung der Anzahl der notwendigen Kraftfahrzeugstellplätze", Absatz (4):

Streiche:

Beträgt der Mehrbedarf an notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge durch Umnutzung sowie Dachausbau in Wohnnutzung weniger als **vier**, so müssen keine notwendigen Stellplätze für den Mehrbedarf hergestellt werden. Beträgt der

Mehrbedarf **vier** oder mehr Stellplätze, so ist nur der Mehrbedarf abzüglich **dreier** Stellplätze als notwendig herzustellen.

Setze neu:

Beträgt der Mehrbedarf an notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge durch Umnutzung sowie Dachausbau in Wohnnutzung weniger als **drei**, so müssen keine notwendigen Stellplätze für den Mehrbedarf hergestellt werden. Beträgt der Mehrbedarf **drei** oder mehr Stellplätze, so ist nur der Mehrbedarf abzüglich **zweier** Stellplätze als notwendig herzustellen.

3. In Anlage 1 der Stellplatzsatzung (Richtzahlen für den Stellplatzbedarf (zu §3) 1.2.1. öffentlich geförderte Wohnungen in Gebäuden der Gebäudeklassen 3, 4 und 5

Streiche:

0,5 St je Wohnung; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mindestens jedoch 1 St.

Setze neu:

0,75 St je Wohnung; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mindestens jedoch 1 St.

Sachverhalt / Begründung:

Maßnahmen, die in der Zukunft umgesetzt werden, sollen erst Auswirkungen auf die Satzung haben, wenn diese auch wie geplant umgesetzt wurden. Somit wird verhindert, dass unvorhergesehene Abweichungen und Probleme (siehe z.B. jahrelange Verzögerungen beim Bau der S13 (Brückenbauwerk Troisdorf)) nicht dazu führen, dass fehlerhafte Faktoren berücksichtigt werden.

Zu Punkt 2 wurde seitens der CDU-Fraktion bereits wiederholt in der Runde des Arbeitskreises ausgeführt, dass es stadtweit zahlreiche Beispiele dafür gibt, dass entsprechende Umnutzungen und Dachausbauten dazu führten, dass sich in Wohnstraßen eine deutliche Zunahme des Parkdrucks ergeben haben. Insbesondere dann, wenn in den alten Ortskernen, deren Straßen i.d.R. sehr eng sind und gerade bei den dort stehenden älteren Wohngebäuden entsprechende Dachausbauten vermehrt realisiert werden. Zum Teil ergeben sich chaotische und gefährliche Situationen und Engpässe, bei denen eine Durchfahrt mit Rettungsfahrzeugen kaum oder überhaupt nicht mehr möglich ist (vgl. Bereich Rebenstraße/Roncallistraße, u.a.).

Zu Punkt 3 ist die Argumentation adäquat zu sehen. In der politischen Diskussion wird von der dringenden Notwendigkeit der Schaffung des sozialen Wohnungsbaus gesprochen. Daher wird ein Fokus der zukünftigen Planungen auch in diesem Bereich liegen. Gemäß den Ausführungen im Bericht zur Stellplatzsatzung wird in Sankt Augustin ein weiter zunehmender MIV angenommen. Auch liegt die Zahl der PKW pro Kopf über dem Durchschnitt. Um einer Verschärfung des Parkdrucks entgegenzuwirken, halten wir die o.a. Änderung für notwendig und der Realität angemessen.

gez. René Puffe

gez. Sascha Lienesch

gez. Claudia Feld-Wielpütz

